

## Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB

**Def.:** Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Dabei wird die zeitlich früher abgegebene Willenserklärung **Antrag** (§ 145 BGB) bzw. **Angebot** oder **Offerte** genannt und die später darauf folgende Willenserklärung **Annahme** (§§ 146 ff. BGB).

### I. Das Angebot

**Def.:** Das Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

#### 1. Tatbestand einer Willenserklärung

- Unter einer Willenserklärung versteht man die Äußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist.

#### 2. Inhaltliche Bestimmtheit des Antrags

- Gegenstand und Inhalt des Vertrags müssen in einem Antrag so bestimmt oder so bestimmbar enthalten sein, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann. Der Antrag muss also die wesentlichen Punkte des intendierten Vertrages (die sog. essentialia negotii) enthalten.

#### 3. Wirksamwerden gegenüber Abwesenden (§ 130 I BGB)

##### **a. Abgabe** der Willenserklärung

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn sie *mit dem Willen* des Erklärenden aus dessen Machtbereich gelangt und in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt wird.

##### **b. Zugang** nach § 130 I 1 BGB

Zugang setzt keine tatsächliche Kenntnisnahme voraus! Der Zugang einer Willenserklärung liegt vor, wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

##### **c. Kein Widerruf**

Der Widerruf ist nur vor oder gleichzeitig mit Zugang der Willenserklärung wirksam (§130 I 2 BGB).

### II. Die Annahme

**Def.:** Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

### 1. Tatbestand einer Willenserklärung

### 2. Inhalt der Annahme

- Inhaltlich muss sich die Annahme auf den Antrag beziehen und mit ihm bezüglich des bezweckten Rechtserfolgs übereinstimmen. Eine wörtliche Übereinstimmung ist nicht erforderlich; insbesondere genügt i.d.R. ein schlichtes „Ja“, weil die Essentialien des intendierten Vertrages bereits im Angebot enthalten sein sollen.
- Weicht die „Annahmeerklärung“ inhaltlich vom Angebot ab (Erweiterung, Einschränkung etc.), liegt in der Regel keine Annahme vor, sondern eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag (**§ 150 II BGB**).

### 3. Wirksamwerden gegenüber Abwesenden (§ 130 I BGB)

a. **Abgabe**

b. **Zugang**

*Ausnahme:* **§ 151 BGB** verzichtet nur auf den Zugang der Annahmeerklärung, nicht auf die Annahmeerklärung selbst.

c. **Rechtzeitigkeit**

- § 147 I BGB
- § 147 II BGB
- § 148 BGB
- § 149 BGB

d. **Kein Widerruf (§ 130 I 2 BGB)**

## III. Inhaltliche Übereinstimmung = Konsens

**Def.:** Konsens bedeutet, dass sich zwei *bereits ausgelegte* Willenserklärungen bezüglich aller Punkte, die nach der Erklärung auch nur einer Person getroffen werden sollen, inhaltlich decken bzw. übereinstimmen.